

# [Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **10 (1939)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

## REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

**SVERHA,** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung (Herausgeber)  
**SHVS,** Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare  
**SZB,** Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

**Redaktion:** SVERHA und allgemeiner Teil: E. Gossauer, Waisenhaus Sonnenberg, Zürich 7, Tel. 23.993; SHVS: Dr. P. Moor, Luegete 16, Zürich 7; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; Technischer Teil: Franz F. Othh, Zürich 8, Tel. 43.442; Redaktionelle Mitteilungen an **E. Gossauer**, Waisenhaus Sonnenberg, Zürich 7.

**Verlag:** **Franz F. Othh**, Zürich 8, Hornbachstrasse 56, Telephon 43.442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betreffend Inserate, Abonnements, Briefkasten, Auskunftsdienst, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Februar 1939 - No. 2 - Laufende No. 84 - 10. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

## Zur Geschichte der schweizerischen Erziehungsanstalten

von Dr. N. Freitag, Zürich

Verwaiste und verwahrloste Kinder gab es wohl zu allen Zeiten und bei allen Völkern. Die Dringlichkeit und die Art der Fürsorge für diese Kinder richtet sich nach ihrem Notstande. Die Verwirklichung der Fürsorge aber ist gebunden an die herrschende Weltanschauung; denn jede Weltanschauung hat eine eigene Anschauung der vorhandenen Notlage und infolgedessen auch eine besondere Auffassung über die Notwendigkeit der Fürsorge.

Wenn nun mit gewissem Recht behauptet werden darf, daß der in der Lehre Jesu so anschaulich und tiefbegründete Begriff der Nächstenliebe es gewesen sei, der der herrschenden Weltanschauung ein anderes Gepräge gab, so daß sich das christliche Gewissen, die christliche Kirche und der christliche Staat verpflichtet sahen, Armenhäuser, Spitäler, Seelhäuser, Elendenherbergen und Waisenhäuser zu errichten, in denen die Fürsorge für diese Kinder aufgenommen wurde, so muß darauf hingewiesen werden, daß schon die vorchristliche Zeit Erziehungsanstalten für solche Kinder besaß. So hatte das menschenfreundliche Athen nicht nur ein Orphanotropheion (Waisenhaus), sondern auch ein Brephtropheion, eine Anstalt zur Verpflegung der Kinder im Kleinkindalter.

Zweifelloos hat der Tiefstand in der Fürsorge für die Notlage der verwaisten und verwahrlosten Kinder die Ausbreitung der christlichen Begriffe der Nächstenliebe und Nächstenverantwortung in hohem Maße begünstigt. In diesem Zusammenhange ist es uns auch erklärlich, daß, wie Fechter berichtet, der Boden des Christentums es war, auf welchem die von der christlichen Nächstenliebe hervorgerufenen mannigfaltigen Anstalten zur Milderung des menschlichen Elends hervorsproßten. Schon der Justinianische Codex macht uns mit Anstalten, die unter der Aufsicht und dem Schutze der Kirche standen, bekannt. Neben Anstalten zur Aufnahme verlassener Greise (Gerontokomeia), armer Kranker (Rosokomeia), zur

Verpflegung Armer (Ptochotropheia) nennt er Waisenhäuser (Orphanotropheia).<sup>1</sup>

Nach Fechter wurde in Frankreich das erste Waisenhaus von Bischof von Angers im Jahre 654 gegründet. In Deutschland entstand das erste Waisenhaus im 9. Jahrhundert in Verbindung mit dem Kloster Weißenburg.

Im übrigen aber reichen in Deutschland die ersten Spuren von Waisenhäusern, welche Schöpfungen bürgerlicher Gemeinden sind, bis ins 14. Jahrhundert zurück. Der eigentliche Anstoß zur Errichtung von Waisenhäusern gab erst das Elend des Dreißigjährigen Krieges, der so viele Kinder zu hilflosen Waisen machte.

Auch in der Schweiz waren es die Folgen des Dreißigjährigen Krieges, welche eine völlige Umstellung der Fürsorge für die verwaisten und verwahrlosten Kinder bewirkten.

Im spätern Mittelalter erachtete der Staat die Fürsorge für die verwaisten und verwahrlosten Kinder als genügend, wenn er solche Kinder, die man nicht Verwandten überbinden konnte, in Spitälern, Siechenhäusern und Elendenherbergen pflegte, bis sie selbständig dem Bettel nachgehen konnten. So enthält eine Urkunde vom Jahre 1228 zur Gründung eines Hospitals zur Pflege der Kranken und zum Troste der Armen in St. Gallen die Bestimmung: „Der spital sol gebunden sin zu empfanne kind diu nieman hant, sol man ziuhen ane alle gevärde, unz das siu nah dem almuosen gegang mugent.“ Von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an verkostgeldete man z. B. in Basel kleine verlassene Waisenkinder, die noch etwas Vermögen besaßen, in Familien. Das Kostgeld aber bezahlte man aus dem Kindsvermögen. Die im Kleinkindalter stehenden mittellosen verlassenen Kinder wurden von den sogenannten Waisenherren im Spital ver-

<sup>1</sup> Dr. Fechter: „Das Waisenhaus in Basel in seiner geschichtlichen Entwicklung“, S. 1. Verlag E. Schultze, Basel, 1871.